

Anzeigenerstatter/in (bei juristischen Personen Name und Sitz)

Postleitzahl, Ort und Datum

Tel.: _____

FAX.: _____

Magistrat der Stadt Laubach

Abt. Ordnungsamt

Friedrichstraße 11

35321 Laubach

**Anzeige
einer Gaststätte mit Alkoholausschank
nach § 3
des Hess. Gaststättengesetzes (HGastG)**

Personalien des Gaststätten -Gewerbetreibenden bzw. des Vertreters der juristischen Person

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. 1 dieses Antrages für jede Person zu machen)

Angabe zur Gaststätte			
Name der Gaststätte:			
Anschrift der Betriebsstätte: (PLZ, Ort, Straße Hausnummer)			
Neuaufnahme ab:		Betriebsübernahme ab:	
Größe der Gaststätte:		m ² Stockwerk(e): ☐ KG / ☐ EG / ☐ OG	
Vorgesehenen Nutzung:		☐ Speisegaststätte / ☐ Kneipe / ☐ Sportsbar / ☐ Shisha-Bar / ☐ Sonstiges	
Name des Vorgängers:			
Betrieb einer Getränkeschankanlage:		☐ ja ☐ nein Rauchergaststätte: ☐ ja ☐ nein	
Sonstige Anmerkungen:			

Angaben zur anzeigenden Person	
Name, Vorname (ggf. Geburtsname)	
Geburtsdatum/-ort:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Staatsangehörigkeit:	☐ deutsch ☐ andere:
Aufenthaltserlaubnis / Dauer	

erforderliche Unterlagen

- ☐ Führungszeugnis oder Nachweis über dessen Beantragung
- ☐ Gewerbezentralregistrauskunft oder Nachweis über dessen Beantragung
- ☐ Bescheinigung des Finanzamtes (Steuerangelegenheiten)
- ☐ Auskunft aus dem Vollstreckungsportal
(Amtsgericht Hünfeld – www.vollstreckungsportal.de)

Hinweis

1. Die beabsichtigte Ausübung des Gaststättenbetriebes mit Ausschank alkoholischer Getränke ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Diese dürfen dabei nicht älter als drei Monate sein. Wird eine Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit gemäß § 4 Abs. 2 HGastG die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen.
2. **Die Anzeige nach dem HGastG stellt keine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar!**
Es handelt sich lediglich um eine beim Ordnungsamt angezeigten Gaststättenbetrieb. Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutz-rechtlichen Vorschriften werden von der jeweiligen zuständigen Behörde (Veterinäramt, Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzbehörde, etc.) erteilt. Bei Verstößen können die eben genannten Behörden Maßnahmen ergreifen, die bis hin zu Nutzungsverbieten oder Betriebsuntersagung führen können.
3. Bei Verstößen gegen die Betriebspflichten können Anordnungen gem. § 10 Abs. 2 HGastG erlassen werden, für die eine zusätzliche Gebühr je nach Aufwand zu entrichten ist. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetz bis zu 5.000€ betragen kann, in der Regel aber im Bereich zwischen 50 Euro und 150 Euro liegt.
4. Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigen Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys). Verstöße können mit Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
5. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
6. Jugendschutz: Unter 16 -jährige ist der Aufenthalt in der Gaststätte nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. 16- bis 18 -jährige ist der Aufenthalt bis 24:00 Uhr gestattet. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind, nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer sorgeberechtigten Person sind. Die Abgabe von Spirituosen, Alcopops und Tabakwaren an Minderjährige ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen bis 50.000 € geahndet.
7. Wir weisen darauf hin, dass von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die gesetzliche Nachtruhe gilt. Ab dieser Zeit gelten die vorgeschriebenen Lärm- und Geräuschimmissionen außerhalb von 55 dB(A), jeweils gemessen an den Fenstern der Wohnanlieger, die der Geräuschquelle am nächsten liegen.
8. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragte Personen und Polizei sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Gaststättenbetreibers zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Gaststättenbetreibers Einsicht zu nehmen.
9. Gemäß § 3 Abs. 3 HGastG kann das Ergebnis der Zuverlässigkeit amtlich bescheinigt werden.

Datenschutz	
Die oben genannten Daten werden aufgrund der erforderlichen Anzeige zur Ausübung eines Gaststättengewerbes mit dem Ausschank alkoholischer Getränke nach dem Hessischen Gaststättengesetz erhoben. Eine Weiterleitung Ihrer Daten an Dritte erfolgt ausschließlich an die in § 7 HGastG vorgeschriebenen Stellen. Sie sind jederzeit berechtigt, den Verwaltungsbehördenbezirk Laubach/Lich um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu bitten. Zudem können Sie jederzeit gegenüber des Verwaltungsbehördenbezirkes Laubach/Lich die Berechtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Mit Ihrer Unterschrift betätigen Sie, die zuvor genannten Hinweise gelesen und verstanden zu haben und willigen der Datenerhebung zum Zwecke der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe an die berechtigten Stellen ein.	
Ort, Datum	Unterschrift

Die oben genannten Daten werden aufgrund der erforderlichen Anzeige zur Ausübung eines Gaststättengewerbes mit dem Ausschank alkoholischer Getränke nach dem Hessischen Gaststättengesetz erhoben. Eine Weiterleitung Ihrer Daten an Dritte erfolgt ausschließlich an die in § 7 HGastG vorgeschriebenen Stellen. Sie sind jederzeit berechtigt, den Verwaltungsbehördenbezirk Laubach/Lich um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu bitten. Zudem können Sie jederzeit gegenüber des Verwaltungsbehördenbezirkes Laubach/Lich die Berechtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Mit Ihrer Unterschrift betätigen Sie, die zuvor genannten Hinweise gelesen und verstanden zu haben und willigen der Datenerhebung zum Zwecke der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe an die berechtigten Stellen ein.

Ort, Datum	Unterschrift

☐ Ich beantrage eine Bescheinigung, in der mir das Ergebnis der Überprüfung meiner Zuverlässigkeit